



### Ordnung des House of Research der TU Clausthal vom 21. Juli 2020

Der Senat der TU Clausthal hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2020 folgende Ordnung gem. § 41 Abs. 1 S. 1 NHG beschlossen (Mitt. TUC 2020, Seite 152). Das nachstehende Dokument enthält die am 06.12.2022 im Senat beschlossenen Änderungen (Mitt. TUC 2023, Seite 6)

#### **§ 1 Allgemeines**

Das House of Research ist ein Gremium der TU Clausthal. Beschlüsse des House of Research generieren Empfehlungen an das Präsidium der TU Clausthal.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das House of Research berät das Präsidium und gibt ihm Empfehlungen zur wissenschaftlichen Ausrichtung der TU Clausthal, zu Forschungs- und Transferfragen, zu Strukturfragen sowie zur Budgetsteuerung in der Forschung.
- (2) Das House of Research berät und empfiehlt insbesondere zu folgenden Bereichen:
  1. der zentralen Forschungscoordination
  2. der Forschungssteuerung, insbesondere
    - a. der Stärkung der Binnenvernetzung
    - b. der Impulsgebung und Beratung zu koordinierten Großanträgen
    - c. der Koordination und Zielvereinbarung mit den Forschungszentren sowie
    - d. Agenda-Setting für die Forschungsfelder und aus den Forschungsfeldern (national, international)
    - e. Fragen zu Wissens- und Technologietransfer sowie Transformation
  3. der strategischen Berufungsplanung (Forschung)
  4. der Einrichtung und Koordination von Reallaboren
  5. der Evaluierung von
    - a. Forschungszentren
    - b. Forschungsfeldern
    - c. Angeboten des Forschungsservice
    - d. Transferaktivitäten
  6. des Forschungspools (Empfehlung zum Einsatz der finanziellen Mittel)
  7. Großgeräteanträge, analytische Kompetenzen & Techniken
  8. der strategischen Ausrichtung im Forschungsservice.

- (3) Der für die Forschung zuständige Vizepräsident oder die für Forschung zuständige Vizepräsidentin berichtet einmal jährlich im öffentlichen Teil der Senats-sitzung.

### **§ 3 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Vorsitzende oder Vorsitzender des House of Research ist die oder der für die For-schung zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident der TU Clausthal ohne Stimmrecht. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte. Die administrative Geschäftsführung liegt bei der für die Forschung zuständigen Referentin oder dem für die Forschung zuständigen Referenten.
- (2) Eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des House of Research gewählt. Die Amtszeit ist an die Amtszeit der oder des für die Forschung zuständigen Vizeprä-sidentin oder Vizepräsidenten der TU Clausthal angelehnt.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder im House of Research müssen Mitglieder der TU Clausthal sein.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder im House of Research sind die Fakultätsdekaninnen und -dekane sowie je eine oder ein durch die Fakultätsräte entsandte promovierte, forschungsnahe wissenschaftliche Mitarbeiterin oder promovierter, forschungsnahe wissenschaftlicher Mitarbeiter, die Sprecherinnen und Sprecher / Vorstandsvorsitzenden der Forschungszentren und Forschungsfelder.

Für den Fall, dass eine Sprecherin oder ein Sprecher / eine Vorstandsvorsitzende oder ein Vorstandsvorsitzender eines Forschungszentrums nicht Mitglied der TU Clausthal ist, wird das Forschungszentrum ein Mitglied der TU Clausthal als Vertretung benennen.

- (3) Die Sprecherinnen und Sprecher von extern geförderten Forschungsprojekten können auf Antrag als beratende Mitglieder an den Sitzungen des House of Re-search teilnehmen.

Die Präsidentin oder der Präsident der TU Clausthal, die Forschungsfeld-Koordination, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dezernats für Haushalt und Finanzen (Administration des Forschungspools), bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Servicezentrums Forschung und Transfer, die oder der für Transformation zuständige Referentin oder Referent und die Leitung der Graduiertenakademie nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen des House of Research teil.

Weitere beratende Mitglieder können auf Einladung der oder des Vorsitzenden hinzugezogen werden.

- (4) Personen, die in mehr als einer Funktion Mitglied im House of Research sind, haben nur eine Stimme. Die Stellvertretung der Mitglieder richtet sich nach den Regeln der entsendenden Institution.

### **§ 5 Sitzungen des House of Research**

- (1) Die Sitzungen des House of Research sind nicht öffentlich und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens zweimal pro Semester einzuberufen.
- (2) Die genehmigten Protokolle der Sitzungen des House of Research werden an die Dekaninnen und Dekane zur Information der Fakultätsräte weitergeleitet.

### **§ 6 Arbeitsgruppen**

- (1) Das House of Research kann themenbezogen ständige sowie zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Bei der Einsetzung von Arbeitsgruppen sollen die stimmberechtigten Mitglieder des House of Research einen konkreten Arbeitsauftrag benennen.
- (3) Den Arbeitsgruppen kann die Möglichkeit eingeräumt werden, weitere Personen über den benannten Kreis der Mitglieder hinaus in der Arbeitsgruppe einzusetzen.

### **§ 7 Sonstige Regelungen**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der TU Clausthal.

### **§ 8 In Krafttreten**

Diese Ordnung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat und nach Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.